

BGer 9C_494/2021 vom 26. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_494_2021

FR: TF 9C_494/2021 du 26 septembre 2022

IT: TF 9C_494/2021 del 26 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535).

Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Grundlagen zur Invalidität und Erwerbsunfähigkeit (Art 7 f. ATSG) sowie zum Rentenanspruch, dessen Umfang (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) und Bemessung (Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Korrekt sind auch die Ausführungen über die freie Beweiswürdigung (Art. 61 lit. c ATSG ; BGE 132 V 93 E. 5.2.8) und hinsichtlich Funktion und Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Richtig wiedergegeben hat die Vorinstanz schliesslich die Rechtsprechung über die Invalidität bei psychischen Leiden anhand der sogenannten Standardindikatoren (BGE 141 V 281 ; 143 V 409 und 418). Darauf wird verwiesen.

E. 4

Wenn der Beschwerdeführer vorliegend Rentenleistungen bereits ab 1. März 2018 verlangt, begründet er seinen Antrag nicht näher. Darauf ist nicht weiter einzugehen (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 BGG). Hingegen bleibt streitig und zu prüfen, ob die vorinstanzlich

bestätigte Befristung des Rentenanspruchs per Ende September 2019 sowie die Kürzung der Rente vom 1. Februar bis 31. März 2019 aus Sicht des Bundesrechts stand halten. Diesbezüglich hat das kantonale Gericht der psychiatrischen Expertise des Dr. med. univ. C. _____ vom 15. November 2019 Beweiskraft beigegeben, wonach ab Mitte Juni 2019 eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten besteht. Im Rahmen des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) hat es auf einen Abzug vom Tabellenlohn verzichtet, einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 IVG) ab 1. Oktober 2019 (Art. 88a Abs. 1 IVV) verneint und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. Oktober 2020 bestätigt.

E. 5.1

Wie der Beschwerdeführer zu Recht einwendet, führte der psychiatrische Gutachter Dr. med. univ. C. _____ nicht hinreichend aus, aufgrund welcher Umstände sich der Gesundheitszustand ab Juni 2019 relevant verbessert haben soll. Demgegenüber sind den Akten verschiedene Anhaltspunkte zu entnehmen, welche in die gegenteilige Richtung deuten. Hinzuweisen ist dabei vorab auf die Beurteilung der Klinik D. _____, wo der Beschwerdeführer vom 24. Januar bis 12. März 2019 in stationärer Behandlung war. Laut Angaben der dortigen behandelnden Fachpersonen sei er während der therapeutisch begründeten Wochenendabwesenheiten schon mit der Bewältigung der angefallenen Alltagsaufgaben völlig überfordert gewesen. Seine erheblichen Zukunftsängste hätten trotz des Klinikaufenthalts nicht abgebaut werden können. Das beobachtete und auffällige Gedankenabreissen und die erheblichen Antwortlatenzen seien geeignet, eine allfällige Berufstätigkeit massiv zu beeinträchtigen. Dementsprechend wurde dem Beschwerdeführer eine nur geringe Arbeitsfähigkeit von bloss drei Stunden (30 %) täglich attestiert, wobei im Falle der Fortdauer der Symptomatik weitere Untersuchungen zu empfehlen seien (vgl. Bericht vom 5. April 2019). Den alsdann in der Klinik E. _____ erhobenen neuropsychologischen Befunden ist Ähnliches zu entnehmen (Untersuchung vom 12. Juni 2019). Demnach sei der Einbezug der psychiatrischen Spitex aufgrund der Antriebsprobleme des Versicherten im Haushalt angezeigt. Betreffend dessen berufliche Eingliederung müsse beachtet werden, dass sich die schwer ausgeprägte Erschöpfung unter Alltagsbedingungen - Aufrechterhalten der Leistungsfähigkeit über längere Zeiträume sowie unter Ablenkung, Zeitdruck und Multitasking - stärker auf die kognitive Leistungsfähigkeit auswirke als unter den bei der Beurteilung vorherrschenden optimalen Testbedingungen. Daraus ergäben sich entsprechende (negative) Konsequenzen für die Arbeitsfähigkeit (vgl. Bericht vom 22. Juli 2019). Eine im Verlauf weitgehend unveränderte und stark eingeschränkte, teilweise im ersten Arbeitsmarkt gar unrealistische Arbeitsfähigkeit attestierte dem Beschwerdeführer schliesslich auch der behandelnde Psychiater Dr. med. F. _____ in seinen Berichten vom 8. Februar 2019 und 25. April 2020.

E. 5.2

Dazu äusserte sich der psychiatrische Experte Dr. med. univ. C. _____ lediglich insoweit, als sich bei der in der Klinik E. _____ vorgenommenen Untersuchung vom Juni 2019 ein leichtes kognitives Defizit gezeigt habe, wobei eine Klärung hinsichtlich des Ursprungs dieses Befundes nicht gelungen sei. Damit wird den bis im Begutachtungszeitpunkt vorliegenden ärztlichen Angaben in keiner Weise hinreichend Rechnung getragen. Weitere (stichhaltige) Ausführungen zum bisherigen Krankheitsverlauf sind dem Gutachten nicht zu entnehmen. Vielmehr lässt die psychiatrische Expertise die

entscheidende Frage nach Art und Ausmass des Gesundheitsschadens und der auf dieser Grundlage festzulegenden zeitlichen Entwicklung der Arbeitsfähigkeit weitgehend unbeantwortet. Eine nachvollziehbare Erklärung für seine im Vergleich zu den soeben erwähnten Unterlagen abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vermag der psychiatrische Sachverständige nicht zu geben. Gestützt auf die Angaben des Dr. med. univ. C. _____ ist daher, entgegen der Ansicht des kantonalen Gerichts, eine ab Juni 2019 fehlende invalidisierende Gesundheitsschädigung aus rechtlicher Sicht nicht abschliessend belegt, sodass konkrete Indizien vorliegen, welche gegen die Zuverlässigkeit des psychiatrischen Gutachtens sprechen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4; Urteil 9C_18/2019 vom 14. Juni 2019 E. 2.2 mit Hinweisen). Die im angefochtenen Urteil getroffene Schlussfolgerung, die gutachterlichen Ausführungen vermöchten "trotz missverständlich und augenscheinlich widersprüchlich formuliertem Gutachten" im Ergebnis zu überzeugen, erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtsfehlerhaft.

E. 5.3

Zusammenfassend beruht das angefochtene Urteil auf einem in medizinischer Hinsicht offensichtlich unrichtig (unvollständig) festgestellten Sachverhalt, was eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und 61 lit. c ATSG) darstellt. Es rechtfertigt sich daher, die Sache zur Einholung ergänzender medizinischer Auskünfte an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat ein neuropsychologisch-psychiatrisches Gerichtsgutachten einzuholen, welches den Krankheitsverlauf im zeitlichen Längsschnitt zu beachten hat und sich unter Berücksichtigung der Standardindikatoren gemäss BGE 141 V 281 über das funktionelle Leistungsvermögen und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausspricht. Auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde braucht bei diesem Ergebnis nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 6.1

Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz (mit noch offenem Ausgang) gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 141 V 281 E. 11.1; 132 V 215 E. 6.1; Urteil 9C_740/2020 vom 14. Dezember 2021 E. 8.1). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

E. 6.2

Die Sache ist schliesslich an das Kantonsgericht Basel-Landschaft zurückzuweisen, damit es die Kosten und die Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens neu verlege (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.